



## KANALABGABENORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Leopoldsdorf/M hat in seiner Sitzung am 04. Februar 2008, TOP 5, nach den Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977, beschlossen, dass der § 5 aus der Kanalabgabenordnung, welche mit 1.4.2006 rechtswirksam geworden und in der Gemeinderatssitzung vom 20. Februar 2006, TOP 5, beschlossen worden ist, wie nachstehend abgeändert wird:

### § 5

#### **Kanalbenützungsgebühren für den Misch- und den Schmutzwasserkanal**

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977, zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird beim Schmutzwasserkanal und Mischwasserkanal der Einheitssatz mit € 2,35 festgesetzt.
3. Werden Niederschlagswässer in das Kanalsystem eingeleitet, so gelangt in diesem Fall nach § 5, Abs. 2, des NÖ Kanalgesetzes, ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

Die Abänderungen der Kanalabgabenordnung treten mit 1. April 2008 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 2008-02-06  
Abzunehmen am: 2008-02-21  
Abgenommen am: 2008-02-21